

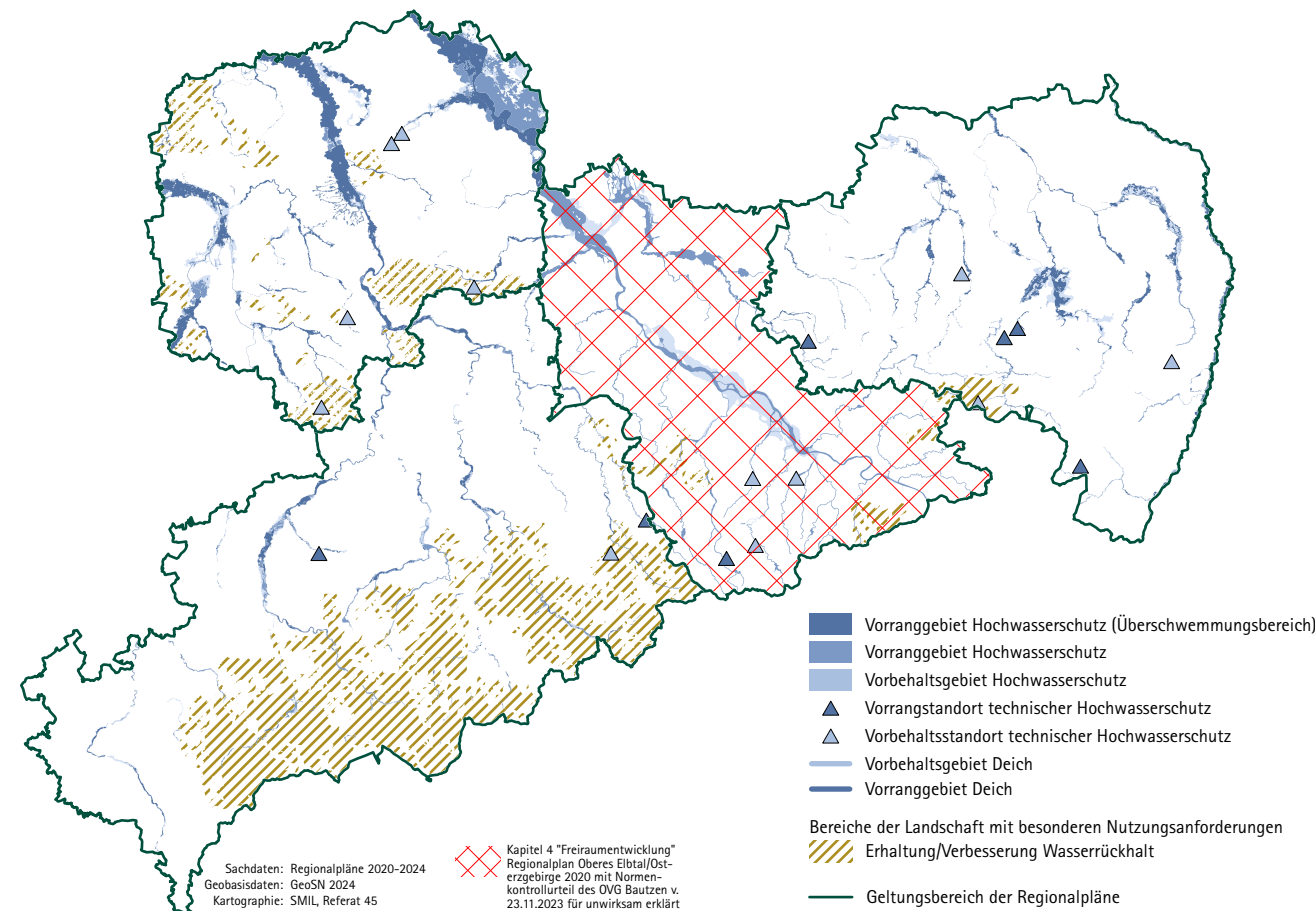
Vorbeugender Hochwasserschutz

Vorbeugender Hochwasserschutz ist eine Aufgabe für viele Akteure. Auf verschiedenen Ebenen muss an der Vermeidung und Verminderung von Risikopotenzialen angesetzt werden, um im Hochwasserfall die Gefährdung von Leben, Gesundheit, bedeutenden Sachwerten sowie Kulturgütern und wichtiger Infrastruktur zu minimieren oder zu verhindern. Vorbeugender Hochwasserschutz muss daher flussgebietsbezogen und unabhängig von administrativen Grenzen erfolgen (G 4.1.2.6).

Einen wesentlichen Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz kann die Raumordnung mit ihren Instrumenten leisten. Die Sicherung und Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen ist in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG als raumordnerischer Grundsatz für den vorbeugenden Hochwasserschutz verankert. Der konkrete Handlungsbedarf liegt für raumordnerische Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz auf der Ebene der Regionalplanung (vgl. Karte 5.1.9-1). In den Zielen Z 4.1.2.7, Z 4.1.2.9 und Z 4.1.2.10 gibt der LEP 2013 entsprechende Vorgaben für die Regionalplanung.

Im Berichtszeitraum 2020-2024 wurden in Umsetzung der nach dem Augusthochwasser 2002 entwickelten Hochwasserschutzstrategie wesentliche Beiträge zum vorbeugenden Hochwasserschutz insbesondere in folgenden Schwerpunkten geleistet:

Abb. 5.1.9-1: Regionalplanfestlegungen zum Hochwasserschutz



Plansätze des LEP 2013

G 4.1.2.4 ▶ Maßnahmen der naturnahen Oberflächenentwässerung bei der Erschließung von Siedlungs- und Verkehrsflächen zur Verbesserung Wasserrückhalt und Verringerung Hochwasserspitzen

G 4.1.2.6 ▶ Abgestimmter (auch grenzübergreifender) Hochwasserschutz in den Flusseinzugsgebieten Sachsens sowie eine effektive Kombination von Maßnahmen der Eigenvorsorge

Z 4.1.2.7 ▶ In den Regionalplänen sind Gebiete, die aufgrund potenziell starker Oberflächenabflüsse eine Erhaltung und Verbesserung der Wasserrückhaltung besonders erfordern, als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen

G 4.1.2.8 ▶ Vermeidung bzw. Verringerung von Hochwasserschäden bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in potenziellen Ausbreitungsbereichen von Flüssen

Z 4.1.2.9 ▶ In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorsorgenden Hochwasserschutz sowie Art und Umfang der Nutzungen in diesen Gebieten festzulegen. Durch diese Festlegungen ist die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementpläne zu unterstützen

Z 4.1.2.10 ▶ In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsstandorte für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes (Standorte für Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Polder und linienhafte Hochwasserschutzanlagen) festzulegen

Z 4.1.2.11 ▶ Die Entsorgungssicherheit von Abfällen im Falle von Hochwasserkatastrophenfällen ist zu gewährleisten

- ▶ Weitere Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie,
- ▶ kontinuierliche länderübergreifende und internationale Zusammenarbeit im Hochwasserrisikomanagement (Maßnahmenplanung, Hochwasservorhersage und -alarmierung, Gefahrenabwehr),
- ▶ Fortführung des sächsischen Hochwasserschutzinvestitionsprogrammes zur Umsetzung hoch prioritärer Hochwasserschutzmaßnahmen und
- ▶ Planung und Umsetzung von Projekten im Nationalen Hochwasserschutzprogramm zur Schaffung zusätzlicher überregional wirksamer Rückhalteräume.

Die Karte 5.1.9-2 zeigt den Umsetzungsstand von Maßnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes in den einzelnen sächsischen Landkreisen.

Im zweiten Zyklus der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie wurden länderübergreifend in den Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und grenzübergreifend in den Internationalen Kommissionen zum Schutz der Elbe und der Oder die 2015 aufgestellten Hochwasserrisikomanagementpläne bis zum 22. Dezember 2021 überprüft und fortgeschrieben (G 4.1.2.6). Im aktuellen dritten Zyklus der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie wurden bis 22. Dezember 2024 die sächsischen und länderübergreifenden Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko auf der Grundlage einer fortgeschriebenen Risikobewertung überprüft, mit den benachbarten Bundesländern abgestimmt und in ihrer Ausdehnung teilweise angepasst (G 4.1.2.6).

Für Maßnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes und der Hochwasserschadensbeseitigung an Gewässern in staatlicher und kommunaler Unterhaltungslast und der Elbe werden Mittel der EU, des Bundes und der Länder sowie Landesmittel eingesetzt. Im Jahr 2014 beschlossen der Bund und die Länder die Aufstellung eines Nationalen Hochwasserschutzprogrammes (NHWS) zur Schaffung zusätzlicher überregional wirksamer Rückhalteräume, in das Sachsen zwei Rückhaltebecken mit Überleiter, eine große Deichrückverlegung und den Polder Löbnitz (1.436 ha) im Flussgebiet der Mulden sowie sechs Polder an der Elbe einbringt. Für vier der genannten Vorhaben erfolgt derzeit die Umsetzung im Rahmen des NHWS. ■ SMUL

Abb. 5.1.9-2: Umsetzungsstand von Maßnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes

